



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. August 2016 / lbr

5000.53

Baugesetz, Teilrevision (Arealentwicklung, Haus-Analyse); 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 2016

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 dem Entwurf einer Teilrevision des Baugesetzes (BauG; bGS 721.1) mit 63:1 Stimmen ohne Enthaltung in 1. Lesung zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis zum 15. Juli 2016 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt 2016, S. 839). Aus der Volksdiskussion ging ein Beitrag der Gemeindepräsidienkonferenz (GPK) hervor.

B. Ergebnis der Volksdiskussion

Die GPK beantragt, auf die Streichung von Art. 91 BauG im Rahmen der vorliegenden Teilrevision zu verzichten und die Frage der Kostenbeiträge im Rahmen der Anpassungen an die RPG-Revision umfassend und detailliert zu diskutieren. Auf die Begründung kann auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz verwiesen werden.

Nach Art. 91 BauG gewährt der Kanton an Gesamtrevisionen von Ortsplanungen (ohne Sondernutzungspläne) Beiträge von 20 Prozent. Art 91 BauG entstammt ursprünglich dem alten Art. 69 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985. Mit dem erstmaligen Erlass des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes von 1980 waren die für die Ortsplanung zuständigen Gemeinden erstmals verpflichtet, für das ganze Gemeindegebiet Zonenpläne zu erlassen. Mit dieser Bestimmung sollte den Gemeinden ein Anreiz gegeben werden, die Revision ihrer Ortsplanungen an die Hand zu nehmen. Mit der Total-



revision der Baugesetzgebung von 2003 wurde diese Bestimmung praktisch unverändert und unbesehen übernommen. Diese Bestimmung diente somit ursprünglich vorwiegend der finanziellen Unterstützung der Erarbeitung von erstmaligen, mit der Raumplanungsgesetzgebung von 1980 konformen kommunalen Zonenplänen (Gesamtrevision von Ortsplanungen). In der Zwischenzeit haben alle Gemeinden aktuellere Zonenpläne. Die Überarbeitung und Aktualisierung der Nutzungsplanung ist zu einem Regelprozess geworden. Die Gemeinden verfügen über entsprechendes Know-How und können auf die Unterstützung durch professionelle Anbieter zurückgreifen. Eine Unterstützung durch den Kanton in Form von Beiträgen rechtfertigt sich daher nicht mehr. Ein aktuelles Bedürfnis nach Unterstützung zeigte sich jedoch im Bereich der Entwicklung von Arealen an anspruchsvollen Lagen. Diesen Bedarf deckt die vorliegende Revision ab.

Auch im Sinne einer klaren Trennung von kantonalen und kommunalen Aufgaben rechtfertigt sich eine kantonale Mitfinanzierung von kommunalen Planungsaufgaben heute nicht mehr: Der Kanton trägt die Kosten für die *kantonale* Richt-, Nutzungs- und Schutzzonenplanung (Art. 90 Abs. 1 BauG), die Gemeinden jene der *kommunalen* Richt-, Nutzungs- und Schutzzonenplanung (Art. 90 Abs. 2 BauG).

Mit der Änderung des Raumplanungsgesetzes von 2012 (1. Etappe) sind die Kantone u.a. verpflichtet, in ihren Richtplänen aufzuzeigen, wie die Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahren entsprechen; überdimensionierte Bauzonen sind zu verkleinern. Nach der Anpassung des kantonalen Richtplans haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne darauf abzustimmen. Dies wird die Überprüfung und allfällige Anpassung ihrer Zonenpläne zur Folge haben. Es ist jedoch nicht einsehbar, weshalb sich der Kanton weiterhin an diesen Kosten beteiligen sollte. Dies lässt sich unter den heutigen Verhältnissen, in denen alle Gemeinden aktuellere Zonenpläne haben, nicht mehr rechtfertigen. Es bedarf heute keiner „Anschubfinanzierung“ mehr. Ein Aufschieben dieser Frage auf die laufende Teilrevision des Baugesetzes (1. Etappe) macht daher keinen Sinn.

Die Streichung von Art. 91 BauG war bereits Inhalt der 2015 durch den Regierungsrat zurückgezogenen Teilrevision des Baugesetzes. Sowohl in der parlamentarischen Kommission als auch anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat war die Streichung dieser Bestimmung unbestritten. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war bekannt, dass viele Gemeinden ihre Zonenpläne werden anpassen müssen und dass in einigen Gemeinden Auszonungen anstehen. Von einer Streichung „im Vorbeigehen“, wie in der Eingabe der GPK behauptet, kann daher keine Rede sein.

Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung (AÜP2) hat der Regierungsrat 2015 entschieden, keine Beiträge an kommunalen Ortsplanungen mehr zu leisten. Diese Massnahme wurde mit dem Voranschlag 2016 umgesetzt. Auch für den Voranschlag 2017 sind keine entsprechenden Mittel mehr vorgesehen. Das bringt dem Kanton jährliche Einsparungen von Fr. 25'000. Mit der Streichung von Art. 91 BauG soll dieser Schritt auf Gesetzesebene nachvollzogen werden.

Der Regierungsrat hält aus diesen Gründen an der Streichung von Art. 91 BauG fest. Die Vorlage wird dem Kantonsrat unverändert zur 2. Lesung vorgelegt.



C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Baugesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| Beilage 1 | Gesetzesentwurf |
| Beilage 2 | Beitrag aus der Volksdiskussion |